

Consulting AGB

von

Carolin Hörning Coaching & Consulting

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Carolin Hörning Coaching & Consulting (kurz „CH“) erbringt sämtliche Leistungen im Bereich Consulting auf Grundlage dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Consulting“ (kurz „AGB“) und des individuellen Angebots von CH, welches CH in Textform erstellt.
- (2) Diese AGB gelten gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB.
- (3) Änderungen dieser AGB bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden und Erklärungen sind nur dann wirksam, wenn CH diese in Textform bestätigt.
- (4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn in einem Angebot von CH nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- (5) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann, wenn CH diese ausdrücklich in Textform anerkennt.

§ 2 Umfang der Beratungsleistungen, Vertragsabschluss

- (1) Der Umfang der Beratungsleistungen richtet sich nach dem in Textform übermittelten Angebot von CH. Die Tätigkeit von CH besteht, soweit nicht anders vereinbart, in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung.
- (2) Angebote sind vier Wochen gültig, soweit im Angebot nicht anders angegeben.
- (3) Der Vertrag kommt mit Annahme des von CH übermittelten Angebots zustande. Die Annahme erfolgt mit Zugang einer vom Auftraggeber unterzeichneten Auftragsbestätigung bei CH.
- (4) Mit der Annahme des Angebotes stimmt der Auftraggeber zu, dass die angebotenen Leistungen von CH Empfehlungen beinhalten können, CH aber weder für deren Umsetzung noch für Entscheidungen, die auf den Empfehlungen basieren oder deren Umsetzung dienen, verantwortlich oder haftbar ist. Ein konkreter Erfolg ist von CH weder geschuldet noch garantiert. Der Auftraggeber entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der Umsetzung der von CH empfohlenen Maßnahmen.
- (5) Die Erbringung rechts- und/oder steuerberatender Tätigkeit ist als Vertragsinhalt ausgeschlossen.

§ 3 Vergütung / Zahlung / Verzug

- (1) Der Auftraggeber hat für das Consulting das vertraglich vereinbarte Honorar zu zahlen. Ist ein solches nicht bestimmt, gilt der von CH genannte Stundensatz, ersatzweise die ortsübliche, angemessene Vergütung.
- (2) Bei dem mit CH vereinbarten Honorar handelt es sich um Netto-Preise, welche zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu zahlen ist.
- (3) CH ist berechtigt, für zu erbringende Leistungen einen angemessenen Vorschuss oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- (4) Reisespesen und Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Fahrten mit dem Pkw werden mit netto 0,42 EUR pro gefahrenen Kilometer, sonstige Ausgaben konkret nach Aufwand erstattet.
- (5) Die Rechnungen sind ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen Rechnungen müssen innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt in Textform gegenüber CH geltend gemacht werden. Die Unterlassung von

Einwendungen innerhalb dieser Frist gilt als Anerkenntnis der Rechnung.

(6) Bei Zahlungsverzug ist CH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verrechnen gem. § 288 Abs. 2 BGB. Darüber hinaus ist CH berechtigt, laufende Leistungen vorläufig einzustellen und nach erfolgloser Mahnung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

(7) Sofern der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug ist, ist er verpflichtet, für jede (weitere) Mahnung pauschal € 1,50 für Aufwendungen zu erstatten. Es bleibt dem Auftraggeber jedoch nachgelassen, nachzuweisen, dass CH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(8) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

(9) Prognosen zum erforderlichen Zeitaufwand und damit zur Höhe der Vergütung in Bezug auf die Ausführung des Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand unter anderem von Faktoren abhängig ist, auf die CH keinen Einfluss hat. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. CH wird den Auftraggeber unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwandes benachrichtigen. Soweit der Auftraggeber eine verbindliche Obergrenze wünscht, muss diese ausdrücklich in Textform vereinbart werden.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, CH die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig, vollständig und inhaltlich korrekt zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für alle Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während der Beratungstätigkeit vorliegen oder bekannt werden.

(2) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und CH macht es erforderlich, dass CH über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen, die in Zusammenhang mit den zu erbringenden Beratungsleistungen stehen, umfassend informiert wird.

(3) Der Auftraggeber wird alle Entscheidungen, die zur Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen erforderlich sind, zeitnah treffen und allenfalls erforderliche Zustimmungen einholen (z.B. Zustimmungen der Konzernleitung, des Aufsichtsrats, der Mitarbeiter, des Betriebsrats etc.).

(4) Der Auftraggeber wird eine kompetente Person im Unternehmen bestimmen, die als Ansprechpartner für CH zur Verfügung steht,

(5) Sofern die vereinbarten Beratungsleistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden, wird der Auftraggeber die notwendige Büroinfrastruktur kostenlos bereitstellen und dafür sorgen, dass alle organisatorischen Rahmenbedingungen vorliegen und eine ungestörte Leistungserbringung gewährleistet ist.

(6) Wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten verletzt, verschiebt sich ein vereinbarter Terminplan (Meilensteine). Etwaige Ausfall- /Wartezeiten, die vom Auftraggeber zu vertreten sind und dokumentiert werden, hat der Auftraggeber gesondert zu vergüten. Darüber hinaus ist CH nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Bis dahin erbrachte Leistungen und Kosten werden wie vertraglich vereinbart abgerechnet. CH bleiben zudem Schadenersatzansprüche vorbehalten.

§ 5 Durchführung der Beratungsleistungen

- (1) CH schuldet die Erbringung der im Angebot bezeichneten Beratungsleistungen, nicht einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.
- (2) Vom Auftraggeber erteilte Auskünfte und überlassene Unterlagen werden von CH als richtig und vollständig anzusehen. CH ist nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festzustellen.
- (3) CH ist berechtigt, vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise durch Kooperationspartner oder sachkundige Dritte durchführen zu lassen.

§ 6 Nutzungsrechte, Schutz des geistigen Eigentums, Vertraulichkeit

- (1) Alle von CH in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Angebot, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten, etc.) sind geistiges Eigentum von CH.
- (2) Der Auftraggeber darf die überlassenen Unterlagen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für jene eigenen geschäftlichen Zwecke verwenden, die vom Vertrag und dem konkret vereinbarten Leistungsumfang erfasst sind. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Analysen, Stellungnahmen, Gutachten etc. von CH abzuändern.
- (3) Ohne die vorherige schriftliche Zusage von CH ist es dem Auftraggeber untersagt, die Unterlagen ganz oder auszugsweise an Dritte weiterzugeben, öffentlich wiederzugeben, daraus zu zitieren oder Dritten gegenüber darauf Bezug zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Zustimmung von CH eingeholt hat, wenn sich das wirtschaftliche Umfeld und die relevanten Rahmenbedingungen seit der Einholung der Zustimmung geändert haben und/oder die Beratungsleistung mittlerweile überholt ist. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn anwendbare Gesetze, Bestimmungen, Regeln und berufliche Verpflichtungen einer Einschränkung der Offenlegung entgegenstehen.
- (4) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber und CH erfordert absolute Vertraulichkeit. Bezüglich dieses Vertrages und aller im Zusammenhang mit diesem Beratungsvertrag gegebenen Informationen, die von der offenlegenden Partei als vertraulich bezeichnet wurden, verpflichtet sich der Empfänger, die vertraulichen Informationen hinreichend zu schützen, diese lediglich für die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden und sie nur insofern zu vervielfältigen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die Dritten oder dem Empfänger bereits bekannt sind.
- (5) CH verpflichtet sich, die ihr zum Zwecke der Erbringung der Beratungsleistungen überlassenen Unterlagen sorgfältig zu verwahren und gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen.
- (6) CH und die beigezogenen Kooperationspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) CH darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Tätigkeit und deren Ergebnisse Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (8) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht oder wenn CH vom Auftraggeber ausdrücklich von der Verschwiegenheitsverpflichtung befreit wurde.

§ 7 Verhinderung von CH

- (1) CH ist berechtigt, einen vereinbarten Termin abzusagen, sofern bei ihr oder einem dritten, von ihr eingeschalteten Leistungserbringer eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die CH ohne eigenes Verschulden daran hindert, den vereinbarten Termin abzuhalten.
- (2) CH ist verpflichtet, eine eventuelle Absage dem Auftraggeber möglichst zeitnah mitzuteilen.
- (3) Im Falle einer Absage nach Absatz 1 steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadensersatz nicht zu.
- (4) Im Falle einer Absage wird CH dem Auftraggeber einen Ersatztermin anbieten.

§ 8 Verzug

- (1) Falls CH bei der Erfüllung vertragsgemäßer Verpflichtung in Verzug gerät, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer CH gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 3 Kalenderwochen den Vertrag kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen bis zum Fristablauf nicht erbracht worden sind. Ein Verzugsschaden kann unbeschadet der Haftung bei Verschulden nicht geltend gemacht werden.
- (2) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CH, die Erfüllung vertragsgemäßer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt sehen Streik, Aussperrung, Pandemien und ähnliche Umstände gleich, die CH die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.

§ 9 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (2) Der Auftraggeber vergütet CH die bis zum Ablauf des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen und entstandenen Aufwendungen.
- (3) Davon unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund.

§ 10 Haftung

- (1) CH haftet nur für einen Endbericht im vereinbarten Umfang und keinesfalls für Zwischenberichte einschließlich E-Mails und sonstige Kommunikation, die während der Projektlaufzeit mitgeteilt werden.
- (2) CH haftet für Schäden nur, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich CH zur Vertragserfüllung Dritter bedient.
- (3) Für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, mittelbare und indirekte Schäden sowie reine Vermögensschäden jeder Art haftet CH nicht.
- (4) Die Haftung von CH ist darüber hinaus der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt, jedoch maximal mit EUR 100.000,-. In dieser Höhe ist CH für die Beratungstätigkeit für das Gebiet Deutschland bei der Hiscox SA, Arnulfstraße 31, 80636 München haftpflichtversichert.
- (5) Falls nach Auffassung des Auftraggebers das mögliche Schadensvolumen den vorgenannten Betrag übersteigt, wird CH auf Verlangen des Auftraggebers versuchen, eine Zusatzversicherung zur bestehenden Haftpflichtversicherung abzuschließen, die dieses Risiko abdeckt, sofern der Auftraggeber die hierfür anfallende

Versicherungsprämie übernimmt.

(6) Eine Haftung von CH gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen. Werden Unterlagen von CH mit deren Zustimmung an Dritte weitergegeben, wird eine Haftung von CH dem Dritten gegenüber dadurch nicht begründet. Sollte CH ausnahmsweise gegenüber einem Dritten haften, so gelten die oben angeführten Haftungsbeschränkungen nicht nur im Verhältnis zwischen CH und dem Auftraggeber, sondern auch gegenüber dem Dritten. In jedem Fall der Geltendmachung von Schadenersatzforderungen eines Dritten gegenüber CH wird der Auftraggeber CH vollkommen schad- und klaglos halten.

§ 11 Datenschutz

(1) Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben (z.B. Name, Anschrift und Mail-Adresse, ggf. in Anspruch genommene Leistungen und alle anderen elektronisch oder zur Speicherung übermittelten Daten, die für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind), soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.

(2) Die Vertragsdaten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt. Die Daten werden nicht in ein Land außerhalb der EU weitergegeben, soweit dafür nicht von der EU-Kommission ein vergleichbarer Datenschutz wie in der EU festgestellt ist, eine Einwilligung hierzu vorliegt oder mit dem dritten Anbieter die Standardvertragsklauseln vereinbart wurden.

(3) Betroffene können jederzeit kostenfrei Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Sie können jederzeit Berichtigung unrichtiger Daten verlangen (auch durch Ergänzung) sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder auch die Löschung Ihrer Daten. Dies gilt insbesondere, wenn der Verarbeitungszweck erloschen ist, eine erforderliche Einwilligung widerrufen wurde und keine andere Rechtsgrundlage vorliegt oder die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist. Die personenbezogenen Daten werden dann im gesetzlichen Rahmen unverzüglich berichtigt, gesperrt oder gelöscht. Es besteht jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen. Dies kann durch eine formlose Mitteilung erfolgen, z.B. per Mail. Der Widerruf berührt die Rechtmäßigkeit der bis dahin vorgenommenen Datenverarbeitung nicht. Es kann Übertragung der Vertragsdaten in maschinenlesbarer Form verlangt werden. Soweit durch die Datenverarbeitung eine Rechtsverletzung befürchtet wird, kann bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde eingereicht werden.

(4) Die Daten bleiben grundsätzlich nur so lange gespeichert, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung kommt vor allem in Betracht, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren (zB. steuerliche Aufbewahrungsfristen, Verjährungsfrist).

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) CH ist berechtigt, das Unternehmen des Auftraggebers und das Projekt in ihre Referenzliste aufzunehmen d.h. Unternehmensname, Unternehmenskennzeichen bzw. Marken und eine allgemeine Beschreibung über das Projekt Dritten gegenüber zu erwähnen oder aufzulisten.

(2) Erfüllungsort ist Rutesheim. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von CH.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.